

ENTWURF der Vierten Satzung zur Stärkung der Innovation im Theaterpark

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21.12.2005 (GVBl. I S. 867) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2021 (GVBl. S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1. Geltungsbereich.

Diese Satzung gilt in dem in Anlage 1 kartographisch abgegrenzten Bereich. Die betroffenen Grundstücke sind in Anlage 2 nachrichtlich aufgelistet.

§ 2. Ziele des Innovationsbereichs.

Ziele der Festsetzung des Innovationsbereichs sind,

1. die zu erwartenden Folgen der Pandemie zu bewältigen,
2. den Wandel der Innenstadt sowie die Diskussion um die Verkehrswende zu begleiten,
3. die Digitalisierung voranzutreiben, um auch u. a. den Einzelhandel attraktiv zu halten,
4. infrastrukturelle Rahmenbedingungen auszubauen und zu entwickeln sowie
5. bauliche Themen umzusetzen bzw. an veränderte Anforderungen anzupassen.

§ 3. Maßnahmen im Innovationsbereich.

Die Ziele sollen verwirklicht werden durch

1. städtebauliche Aufwertungen vor allem des öffentlichen Raums insbesondere durch Gestaltungselemente, die über den durch die Stadt gewährleisteten Standard hinausgehen sowie Wahrung und Pflege des durch den Aufgabenträger bisher geschaffenen Bestands,
2. Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität,



3. Verbesserung und Neuentwicklung von Veranstaltungen, um den Bereich Theaterpark und Plockstraße für das Zielpublikum interessant zu gestalten,
4. Management zur Planung, Koordination und Umsetzung der Maßnahmen nach Nr. 1 bis 3.

§ 4. Aufgabenträger.

Aufgabenträger ist der BID Theaterpark e.V.

§ 5. Abgabenerhebung.

(1) Die Universitätsstadt Gießen erhebt zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, Abgaben bei den Personen mit Grundeigentum an im Innovationsbereich gelegenen Grundstücken. Dazu zählen die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann die Universitätsstadt Gießen abgabepflichtige Personen ganz oder teilweise von der Abgabepflicht befreien, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere vorliegen.

(3) Der Hebesatz, der sich nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere errechnet, beträgt 6,61 %.

(4) Die Abgabe entsteht mit Festsetzung nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere. Sie wird fällig zu Beginn des Abrechnungsjahres. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres.

§ 6. Pauschalbetrag für den Verwaltungsaufwand.

Der Pauschalbetrag nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren beträgt einmalig 5.060,00 €. Er wird im ersten Leistungsbescheid an den Aufgabenträger ausgewiesen und einbehalten.



§ 7. Geltungsdauer.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den XX.XX 2023

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

B e c h e r
Oberbürgermeister





Die Anlage 2 zur Satzung wird nachrichtlich wie folgt wiedergegeben:

Anlage 2

BID Theaterpark – Flurstücksliste (Flur 1)

Flurstück	Lage
82/1	Goethestraße 6, Seltersweg 41
86/4	Goethestraße 10
86/7	Goethestraße 14
86/8	Goethestraße 10
87/2	Goethestraße
103/1	Johannesstraße 17
104/1	Johannesstraße 16
104/2	Johannesstraße 15
104/3	Plockstraße 16
104/4	Plockstraße 14
104/5	Plockstraße 12
122/11	Goethestraße 7, Plockstraße 10, Plockstraße 6, Plockstraße 8
123/2	Plockstraße 4
123/4	Plockstraße 2
127/9	Plockstraße 1, Plockstraße 3
134/2	Plockstraße 5
139/3	Plockstraße 13
139/4	Plockstraße
140/1	Plockstraße 7
140/2	Plockstraße 9
141/2	Plockstraße 11
142/1	Plockstraße 13

